



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

Empfehlungen für die 27. UN-Klimakonferenz (COP27) in Scharm al-Scheich

November 2022

Inhalt

1	Einführung	3
2	Ambitionen beim Klimaschutz deutlich erhöhen	3
3	Globales Anpassungsziel an den Menschenrechten ausrichten	4
4	Klimafinanzierung und Schäden und Verluste ambitioniert verhandeln	5
5	Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen gewährleisten	8
6	Zugang zu Informationen sicherstellen	9

1 Einführung

Das Pariser Klimaabkommen ist eindeutig: Maßnahmen gegen den Klimawandel sollen an den Menschenrechten ausgerichtet werden. Dies sollte entsprechend die Maßgabe für die Verhandlungen der Vertragsstaaten auf der 27. UN-Klimakonferenz (COP27) im ägyptischen Scharm al-Scheich vom 06. – 18. November 2022 sein. Die Bundesregierung kann einen wichtigen Beitrag zu einer effektiven Klimapolitik leisten, indem sie sich gegenüber den anderen Vertragsstaaten für die vereinbarte menschenrechtsbasierte Umsetzung des Pariser Abkommens stark macht.

Staaten sind menschenrechtlich verpflichtet, die auf ihrem Territorium lebenden Menschen vor den Konsequenzen des Klimawandels zu schützen. Dazu gehört, dass sie den Ausstoß von Treibhausgasen ambitioniert senken. So leisten sie einen Beitrag, das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens zu halten und die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen begrenzen.¹

Dazu gehört auch, dass Staaten die aktuellen und kommenden Auswirkungen des Klimawandels so angehen, dass die Menschenrechte geschützt werden. Sie dürfen durch ihre Klimapolitik und -maßnahmen nicht dazu beitragen, dass Menschen ihre Rechte nicht mehr ausüben können, zum Beispiel den Zugang zu Wasser oder zu angemessenem Wohnraum verlieren. Sie müssen auch vor den negativen Auswirkungen der Handlung Dritter schützen, beispielsweise von Unternehmen. Damit ist die Qualität staatlicher Governance ein wesentlicher Faktor dafür, wie schnell der Klimawandel voranschreitet und wie mit seinen Auswirkungen umgegangen wird.

2 Ambitionen beim Klimaschutz deutlich erhöhen

Die Botschaft des Weltklimarats im Frühjahr 2022 war deutlich: Es braucht eine radikale und sofortige Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase, um die globale Erderwärmung auf 1,5°C – so wie es das Pariser Klimaabkommen vorsieht – einzudämmen. Der Ausstoß von Treibhausgasen muss weltweit bis 2030 um 43 Prozent gesenkt werden.² Gelingt dies nicht, wird es erhebliche Folgewirkungen für Mensch und Natur in allen Regionen der Erde geben: noch intensivere Hitzewellen, vermehrte Dürren, öfter auftretende und intensivere Starkregen-Ereignisse und Überschwemmungen.³

Die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens müssen daher die auf der COP26 eingegangenen Verpflichtungen (Glasgower Klimapakt⁴) erfüllen und ihre nationalen

¹ UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (08.10.2018): Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Statement.

<https://www.ohchr.org/en/statements/2018/10/committee-releases-statement-climate-change-and-covenant?LangID=E&NewsID=23691> (abgerufen am 20.10.2022); UN, Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment (15.07.2019): Report, UN Doc. A/74/161.

² Intergovernmental Panel on Climate Change (04.04.2022): Press release: The evidence is clear: The time for action is now. We can halve emissions by 2030.

https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_PressRelease-English.pdf (abgerufen am 31.10.2022)

³ Climate change 2022. Mitigation of climate change. Summary for policymakers.

https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_SummaryForPolicymakers.pdf (abgerufen am 31.10.2022)

⁴ United Nations Framework Convention on Climate Change (08.02.2022): Report of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement on its third session, held in Glasgow from 31 October to 13 November 2021, Decision 1/CMA.3, FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1, https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2021_10_add1_adv.pdf.

Klimaziele (nationally determined contributions, NDCs) für 2030 bis Ende 2022 "überarbeiten und stärken". Bislang haben weniger als 25 Vertragsstaaten (Stand Oktober 2022)⁵ überarbeitete nationale Klimaziele vorgelegt. Indes: die von den Vertragsstaaten bisher gemachten Zusagen für die Minderung von Emissionen bis 2030 reichen nicht aus. Sie müssten siebenmal höher sein, um das 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens zu halten, so der im September 2022 erschienene Bericht der Weltorganisation für Meteorologie.⁶

Die Bundesregierung sollte daher bei den anderen Vertragspartnern für höhere Klimaziele werben und selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Zwar hat Deutschland mit dem neuen Klimaschutzgesetz vom Juni 2021 seine Klimaziele nachgebessert. Der Climate Action Tracker bewertet diese aber weiterhin als „ungenügend“, um das 1,5 Grad-Ziel einzuhalten (Stand Juli 2022).⁷

Die Vertragsstaaten sollten mehr Ehrgeiz an den Tag legen und ihre gemeinsam auf der COP26 getroffene Verpflichtung für einen beschleunigten schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung und die Abschaffung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe tatsächlich umsetzen. Dies sollte ungeachtet der beträchtlichen Herausforderungen bei der Energieversorgung, mit denen Deutschland und viele andere Länder aufgrund des Ukraine-Kriegs konfrontiert sind, vorangetrieben werden.

Auf der COP27 soll ein Arbeitsprogramm aufgestellt werden, mit dem Ziel die Ambitionen bei der Minderung von Emissionen zu erhöhen.⁸ Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die darin beschlossenen Maßnahmen effektiv und sozial verträglich sind und sich nicht negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken.

3 Globales Anpassungsziel an den Menschenrechten ausrichten

Die Anpassung an den Klimawandel müssen alle Vertragsstaaten stärker berücksichtigen. In seinem Bericht vom April 2022 bemängelt der Weltklimarat, dass Staaten zu wenig tun, um ihre Bevölkerungen vor negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Bisher setzen Staaten Klimaanpassungsmaßnahmen sehr ungleichmäßig um; dabei tragen sie dazu bei, die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung zu verringern. Immer größer werden die Lücken zwischen den umgesetzten Maßnahmen und denen, die nötig wären, um mit den steigenden Klimarisiken für Mensch und Natur umzugehen.⁹

⁵ <https://climateactiontracker.org/climate-target-update-tracker-2022/>

⁶ World Meteorological Organization (2022): United in Science 2022, S. 17, https://library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=11308 (abgerufen am 31.10.2022).

⁷ <https://climateactiontracker.org/countries/germany/>

⁸ <https://cop27.eg/#/vision#goals>

⁹ Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (2022b): Summary for policymakers, Ziff. C.1.2, https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_SummaryForPolicymakers.pdf (abgerufen am 20.10.2022); Intergovernmental Panel on Climate Change (28.02.2022): Press release: Climate change: A threat to human wellbeing and health of the planet. Taking action now can secure our future. https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/press/IPCC_AR6_WGII_PressRelease-English.pdf (abgerufen am 20.10.2022). Siehe auch World Meteorological Organization (2022): United in Science 2022, S. 31-33, https://library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=11308 (abgerufen am 31.10.2022).

Die Auswirkungen des Klimawandels auf einzelne Menschen hängen somit auch davon ab, wie staatliche Maßnahmen Menschen vor diesen Auswirkungen schützen bzw. sie dabei unterstützen, mit ihnen umzugehen. Die Staaten müssen zeitnah ausreichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, um die am meisten betroffenen Menschen und ihre Menschenrechte – vor allem die Rechte auf Leben, Gesundheit, Wasser, Wohnen und Bildung - zu schützen.

Auf der COP27 sollte sich die Bundesregierung daher für ein ambitioniertes Globales Anpassungsziel einsetzen und die dafür erforderliche Finanzierung. Das Glasgow-Scharm al-Scheich-Arbeitsprogramm¹⁰ zum Globalen Anpassungsziel sollte die Bedeutung der Menschenrechte für die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen und für das Globale Ziel hervorheben, unter anderem durch die Förderung inklusiver partizipativer Prozesse auf nationaler und internationaler Ebene zur Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten ihre Klimaanpassungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erhöhen¹¹ und diese Maßnahmen gemäß dem Pariser Abkommen (Artikel 7) insbesondere geschlechtergerecht, partizipativ und transparent ausgestalten und umsetzen.

Die Umsetzungsrichtlinien des Pariser Abkommens zur Kommunikation über Anpassungsmaßnahmen (adaptation communications)¹² von 2019 beinhalten entsprechende Berichtspunkte¹³. Die Bundesregierung sollte die anderen Vertragsstaaten dazu ermutigen, entlang der Richtlinien über ihre Anpassungsmaßnahmen zu berichten und hier selbst mit gutem Beispiel vorzugehen. Die Vertragsstaaten können so überprüfen, ob ihre Anpassungsmaßnahmen die Gruppen erreichen, die vom Klimawandel besonders betroffen sind und ob die Maßnahmen Menschenrechte fördern, anstatt sie zu untergraben.¹⁴

4 Klimafinanzierung und Schäden und Verluste ambitioniert verhandeln

Die Vertragsstaaten des Globalen Nordens sind aufgrund des Pariser Abkommens und menschenrechtlich dazu verpflichtet, Länder im Globalen Süden finanziell bei der Reduzierung ihrer Treibhausgas-Emissionen und beim Ergreifen von Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen.¹⁵ Nur mit einer ausreichenden und

¹⁰ <https://unfccc.int/topics/adaptation-and-resilience/workstreams/glasgow-sharm-el-sheikh-WP-GGGA> (abgerufen am 20.10.2022).

¹¹ Siehe Global Center on Adaptation (2021): Global Center on Adaptation High-Level Communique: The Adaption Acceleration Imperative for COP26, S. 2, <https://gca.org/reports/global-center-on-adaptation-high-level-communique-the-adaptation-acceleration-imperative-for-cop26/> (abgerufen am 20.10.2022).

¹² UNFCCC (2019): FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.1, decision 9/CMA.1, Annex, Ziff. h, <https://unfccc.int/documents/193407>.

¹³ Siehe dazu Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Menschenrechtsbasierte Klimapolitik - Empfehlungen für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Menschenrechtsbasierte_Klimapolitik.pdf (abgerufen am 31.10.2022)

¹⁴ Siehe dazu auch Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2019): Menschenrechtsbasierte Klimapolitik – Empfehlungen für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Position_Menschenrechtsbasierte_Klimapolitik.pdf

¹⁵ Artikel 9(1) Pariser Abkommen; UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, Committee on the Rights of the Child, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2019): UN Dok HRI/2019/1, Rn. 17. UN-Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2019), UN Dok E/C.12/MUS/CO/5, Rn. 10; UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt (2018), UN Dok A/74/161, Rn. 87.

zuverlässig abgesicherten Klimafinanzierung können Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Ländern mit niedrigen Einkommen umgesetzt werden. Eine solche Klimafinanzierung kann selbst mit Blick auf die erheblichen finanziellen Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise sowie der Covid-19-Pandemie nicht aufgeschoben werden.

Auf der COP26 haben die Vertragsstaaten die Verhandlung über ein neues Ziel für die Klimafinanzierung (New Collective Quantified Goal, NCQG), das ab 2025 gelten soll, begonnen und einen Arbeitsprozess dazu vereinbart. Es ist begrüßenswert, dass dieses Ziel im Wege offener, inklusiver und transparenter Beratungen bis 2024 multilateral festgelegt wird.¹⁶

Auf der COP27 werden hierzu zwei wichtige Formate stattfinden. Zum einen wird im Rahmen des Fourth Technical Expert Dialogue auf Expert*innen-Ebene das auch menschenrechtlich wichtige Thema des Zugangs zu Klimafinanzierung verhandelt.¹⁷ Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass Klimafinanzierung die von den Auswirkungen des Klimawandels am meist Betroffenen und besonders benachteiligte Personen und Gruppen auf lokaler Ebene erreicht. Zum anderen werden im Rahmen des First High-Level-Ministerial Dialogue Empfehlungen für den weiteren Prozess formuliert, insbesondere wie das NCQG die jetzigen und zukünftigen Bedarfe und Prioritäten der Länder mit niedrigen Einkommen berücksichtigen kann.¹⁸ Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass sich das NCQG an den tatsächlichen, wissenschaftlich belegten Bedarfen der Länder des Globalen Südens ausrichtet und menschenrechtliche Prinzipien und Standards berücksichtigt.

Das NCQG wird das Finanzierungsziel von jährlich 100 Milliarden US-Dollar ablösen, auf das sich die Vertragsstaaten des Globalen Nordens bei der 21. UN-Klimakonferenz (COP21, 2015) für den Zeitraum von 2020 bis 2025 verpflichtet hatten.¹⁹ Laut Berechnungen der OECD wurde 2020 jedoch nur ein Betrag von insgesamt 83,3 Milliarden US-Dollar erreicht; auch wenn dies gegenüber 2019 einen Anstieg von 4 Prozent darstellt, bleibt die Summe hinter dem vereinbarten Ziel zurück.²⁰ Die EU-Mitgliedsstaaten gehen davon aus, dass das Finanzierungsziel erst 2023 erfüllt wird,²¹ auch andere Staaten des Globalen Nordens teilen diese Einschätzung.²² Zugleich lehnten es die Vertragsstaaten bei der COP26 ab, die Lücke zum vereinbarten Finanzierungsziel zu schließen.²³ Die Bundesregierung sollte sich

¹⁶ UNFCCC (2021): New collective quantified goal on climate finance, FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.3, Decision 9/CMA.3. Siehe auch iied (2022): On the road to COP27 and a new climate finance goal – next stop: Manila. <https://www.iied.org/road-cop27-new-climate-finance-goal-next-stop-manila> (abgerufen am 01.11.2022).

¹⁷ Tagesordnung abrufbar unter <https://unfccc.int/event/fourth-technical-expert-dialogue-under-the-ad-hoc-work-programme-on-the-new-collective-quantified> (abgerufen am 01.11.2022).

¹⁸ Tagesordnung abrufbar unter <https://unfccc.int/event/first-high-level-ministerial-dialogue-on-the-new-collective-quantified-goal-on-climate-finance> (abgerufen am 01.11.2022).

¹⁹ UNFCCC (2015): Adoption of the Paris Agreement, FCCC/CP/2015/10/Add.1, Decision 1/CP.21, Ziff. 53.

²⁰ OECD (2022): Aggregate Trends of Climate Finance Provided and Mobilised by Developed Countries in 2013-2020, S. 6-7, <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/d28f963c-en.pdf?expires=1667390922&id=id&accname=guest&checksum=F2E66CEEBA74D24C639909BBD75F0416> (abgerufen am 02.11.2022).

²¹ EU, Rat der EU (2022): Council Conclusions. Preparations for the 27th Conference of the Parties (COP 27) of the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) (Sharm El-Sheik, Egypt, 6-18 November 2022. 3903rd Environment Council meeting, Brussels, 24.10.2022, 13994/22, Ziff. 23.

²² So auch die Einschätzung des im Auftrag der COP26 Präsidentschaft erstellten Berichts unter der Leitung des Umweltministers Jonathan Wilkinson (Kanada) und Staatssekretärs im Umweltministerium Jochen Flasbarth (Deutschland): Climate Finance Delivery Plan. Meeting the US\$100 Billion Goal, S. 8, <https://ukcop26.org/wp-content/uploads/2021/10/Climate-Finance-Delivery-Plan-1.pdf> (abgerufen am 01.11.2022).

²³ Germanwatch (2022): Factsheet zur COP26, S. 5. https://www.germanwatch.org/sites/default/files/germanwatch_cop26-factsheet_0.pdf (abgerufen am 01.11.2022).

hier konstruktiv in den Interessenkonflikt einbringen. Sie sollte sich mindestens dafür einsetzen, dass das vereinbarte Finanzierungsziel im Jahr 2023 sicher erreicht wird und damit die finanzielle Lücke nicht noch weiter anwächst.

Klimabedingte Verluste und Schäden (loss and damage, L&D)²⁴ nehmen bei den Klimaverhandlungen einen immer wichtigeren Raum ein. Die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens haben vereinbart, L&D zu bewältigen und zur Verbesserung von Maßnahmen und Unterstützung zu kooperieren (Artikel 8, Absätze 1, 3 und 4), unter Beachtung der Prinzipien der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten und der Gerechtigkeit.

Der UN-Menschenrechtsrat hat in seiner im Juli 2022 verabschiedeten Resolution zum Klimawandel die menschenrechtlichen Auswirkungen von L&D ausdrücklich benannt.²⁵ Menschenrechtlich sind Staaten verpflichtet, globale Maßnahmen, die L&D in den vom Klimawandel am meisten betroffenen Ländern adressieren, zusammen zu erarbeiten. Dabei sind die Rechte von Personen und Gruppen, die vor allem von klimabedingten, zukünftigen Schäden gefährdet sind, insbesondere zu berücksichtigen.²⁶

Bislang ist die Debatte um L&D von gegensätzlichen Positionen der Länder im Globalen Süden auf der einen Seite und der im Globalen Norden auf der anderen Seite geprägt, insbesondere mit Blick auf die Einrichtung eines Finanzierungsmechanismus' speziell für L&D. Auf der COP26 konnten sich die Vertragsstaaten auf eine solche Finanzierungsfazilität nicht einigen.²⁷ Stattdessen initiierten sie den Glasgow Dialog zu L&D, der bis 2024 laufen soll, ohne jedoch konkrete Ziele oder Meilensteine zu benennen.²⁸ Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass dieser Dialog in einen strukturierten, transparenten und zielgerichteten Prozess überführt wird. Es ist begrüßenswert, dass die vorläufige Agenda der COP27²⁹ die Finanzierung von L&D als einen eigenständigen Tagesordnungspunkt vorsieht, und die Bundesregierung sollte sich für dessen Beibehaltung stark machen, damit substanzielle Verhandlungen zu L&D möglich sind.

Zugleich sollte der Globale Schutzschirm gegen Klimarisiken, den die Bundesregierung gemeinsam mit den G7-Staaten und einem Zusammenschluss besonders stark vom Klimawandel bedrohten Staaten (sog. „Vulnerable Twenty“, V20), als alternative Finanzierungsmöglichkeit für L&D ins Feld führt,³⁰

²⁴ Unter klimabedingte Verluste und Schäden fallen Auswirkungen des Klimawandels, die nicht durch Minderungs- oder Anpassungsmaßnahmen oder auf andere Weise abgewendet werden können.

²⁵ UN, Menschenrechtsrat (2022): Human rights and climate change, UN Dok. A/HRC/RES/50/9, Präambel und Ziff. 6. Nach Ansicht des Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt sowie des Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Klimawandel sind die Staaten des Globalen Nordens zur Finanzierung von L&D verpflichtet. UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt (2018): UN Dok. A/74/161, Ziff. 91; UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Klimawandel (2022): UN Dok. A/77/226, Ziff. 69, 92.

²⁶ UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, Committee on the Rights of the Child, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2019): UN Dok. HRI/2019/1, Ziff. 17.

²⁷ Germanwatch (2022): a.a.O., S. 3.

²⁸ UNFCCC (2021): Glasgow Climate Pact, FCCC/PA/CMA/2021/10/Add.1, Decision 1/CMA.3, Ziff. 73.

²⁹ Siehe Agenda Item 8f, Vorläufige Tagesordnung abrufbar unter <https://unfccc.int/event/cma-4> (abgerufen am 01.11.2022).

³⁰ Der Globale Schutzschirm gegen Klimarisiken soll auf der COP27 gestartet werden, siehe Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2022): Pressemitteilung vom 15.10.2022. <https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/v20-und-g7-einigung-absicherung-gegen-klimarisiken-125784> (abgerufen am 01.11.2022).

menschenrechtliche Anforderungen erfüllen. Vor allem müssen dabei Schutzlücken vermieden werden, etwa mit Blick auf Langzeitklimaschäden oder nicht versicherbare Schadensereignisse. Weiterhin muss auch der effektive Zugang für Länder mit geringem Einkommen sowie benachteiligte Personen und Gruppen sichergestellt sein. Vorgeschlagen wird etwa, dass Staaten im Globalen Norden bei der Zahlung von Versicherungsprämien Unterstützung leisten.³¹

5 Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen gewährleisten

Die Bundesregierung sollte sich bei der ägyptischen Regierung als Gastgeber der COP27 dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für eine wirksame zivilgesellschaftliche Beteiligung auf der COP27 gegeben sind.

Zugangsbeschränkungen und andere Bedingungen, die die Teilnahme vieler zivilgesellschaftlicher Vertreter*innen und vom Klimawandel besonders betroffener Gruppen auf der COP26 in Glasgow behindert haben, dürfen nicht erneut vorkommen. Dafür tragen die Vertragsstaaten und das UNFCCC-Klimasekretariat der Vereinten Nationen eine Verantwortung.

Insbesondere die Rechte von Klima- und Umweltaktivist*innen müssen vor, während und nach der COP27 geschützt werden und Vorwürfen von Repressalien oder Einschüchterungen durch die ägyptische Regierung oder anderen Akteur*innen nachgegangen werden.³² Dies gilt auch und insbesondere für ägyptische zivilgesellschaftliche Akteur*innen. Ankündigungen der ägyptischen Regierung, es würde ein separates Gebäude nahe des COP27 Veranstaltungsortes bereitgestellt, in welchem sich kritische Stimmen äußern dürften,³³ lassen befürchten, dass zivilgesellschaftliche Akteur*innen außerhalb dieses Gebäudes ihr Recht auf Versammlungsfreiheit nicht ausüben werden können.

De facto und de jure sind die Möglichkeiten der ägyptischen Bevölkerung, gegen Mega-Projekte der ägyptischen Regierung zu protestieren oder an ihrer Planung beteiligt zu werden, seit Jahren nicht gegeben. Noch immer wird die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen durch die ägyptische Gesetzgebung erheblich behindert. Bspw. steht unter Strafe, ohne Zustimmung der Regierung Forschungsergebnisse von „politischer Relevanz“ zu veröffentlichen.³⁴

³¹ Minninger, Sabine (2022): Klimabedingte Schäden und Verluste: Unterstützung der Menschen in den von der Klimakrise am stärksten betroffenen Regionen bei der Bewältigung. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AwZ) des Deutschen Bundestages am 12.10.2022, S. 6. <https://www.bundestag.de/resource/blob/914762/e05e0b8d53b1970139da0d604099acf7/Stellungnahme-SV-Minninger-data.pdf> (abgerufen am 01.11.2022).

³² Beschränkungen und Einschüchterungen von ägyptischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, darunter Klima- und Umweltaktivist*innen im Vorfeld der COP27 sind gut dokumentiert, siehe Human Rights Watch (12.09.2022): Egypt: Government Undermining Environmental Groups, <https://www.hrw.org/news/2022/09/12/egypt-government-undermining-environmental-groups> (abgerufen am 20.10.2022); OHCHR (07.10.2022): Pressemitteilung - Egypt: UN experts alarmed by restrictions on civil society ahead of climate summit, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/10/egypt-un-experts-alarmed-restrictions-civil-society-ahead-climate-summit> (abgerufen am 20.10.2022).

³³ Amnesty International (12.07.2022): Egypt: Statements on COP27 imply restricting activism. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/07/egypt-statements-on-cop27-imply-restricting-activism/> (abgerufen am 21.10.2022).

6 Zugang zu Informationen sicherstellen

Um den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sollten die zuständigen Ressorts der Bundesregierung die Bürger*innen über die auf der COP27 erzielten Ergebnisse und Folgeschritte informieren. Dazu gehört technische und wissenschaftliche Informationen verständlich zu kommunizieren und die mutmaßlichen Auswirkungen von beschlossenen Maßnahmen zu erläutern. Dies trägt dazu bei, das öffentliche Bewusstsein für Klimapolitik und ihre Folgen zu stärken und die öffentliche Beteiligung zu fördern.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Nina Eschke (eschke@dimr.de), Franca Maurer (maurer@dimr.de)

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
November 2022

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.